

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-569/2018 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 29.08.2018
Beschlussfassung über die Annahme von Spenden	
Finanzverwaltung	
Beratungsfolge	Gemeinderat Südharz

Einbringer: Bürgermeister

Gesetzliche Grundlagen: § 99 (6) Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt i. V. m. § 4 Nr. 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Südharz

Beschlusstext:

Gemäß § 99 (6) KVG LSA i. V. m. § 4 Nr. 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Südharz beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Südharz die Annahme von Spenden über einem Vermögenswert von 500,00 €.

Geld- und Sachzuwendungen:

Eingang	Zuwendungsgeber	Betrag	Verwendungszweck
03.07.2018	Volkssolidarität Bennungen	600,00 €	Kindertagesstätte im OT Bennungen als Geldzuwendung
03.07.2018	Fürstlich Stolberg'sche Verwaltung, Forsthaus am Schindelbruch, OT Stadt Stolberg (Harz)	4.030,41 €	Spielplatz OT Stadt Stolberg (Harz) – Mini-Vogelnest-Karussell inkl. Versandkosten als Sachzuwendung
17.07.2018	Sammelspenden Schloss Stolberg (OT Stadt Stolberg (Harz))	592,07 €	Touristische Einrichtungen als Geldzuwendung
18.07.2018	Herr Eddy Gerard Heck, OT Stadt Stolberg (Harz)	2.000,00 €	Neubau der Thyrabrücke am Fürstenweg als Geldzuwendung

Zur Umsetzung der Hinweise des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Oktober 2014 zu § 99 (6) KVG LSA werden dem Gemeinderat die Spendenannahmen bis zu einem Vermögenswert von 500,00 € zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Für den Zeitraum vom 05.06.2018 bis zum 27.07.2018 wurden Spenden in Höhe von **4.304,81 €** durch den Bürgermeister der Gemeinde Südharz angenommen.

Begründung:

Gemeinde Südharz

Gemäß § 99 (6) KVG LSA darf die Gemeinde für die Erfüllung Ihrer Aufgaben Spenden und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben (§ 4 KVG LSA) beteiligen. Aufgrund der am 05.04.2015 inkraftgetretenen Hauptsatzung der Gemeinde Südharz, unter Berücksichtigung der bisherigen Änderungen, ist der Gemeinderat gemäß § 4 Nr. 7 ermächtigt über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen zu entscheiden, wenn der Vermögenswert 500,00 € übersteigt.

Für die Annahme von Spenden unter dieser Wertgrenze liegt die Entscheidungsbefugnis gemäß § 9 (1) Nr. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Südharz beim Bürgermeister.

Zur Umsetzung der Hinweise des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Oktober 2014 zu § 99 (6) KVG LSA werden alle Spendeneingänge bis zu einer Wertgrenze von 500,00 € dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorgelegt. Dies gewährleistet die notwendige Transparenz bei der Annahme von Spenden.

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar
Ertrag		Aufwand	
Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar
Einzahlungen		Auszahlungen	

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung

Gemeinde Südharz

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
Bürgermeisters: 21
davon anwesend: 18

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:
17	0	0

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren .1.... Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates